

**Satzung über die Verleihung der Bezeichnung  
außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger  
Professor der Universität Koblenz**

**Vom 6. Dezember 2022**

Auf Grund der §§ 61 Abs. 3, 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S.453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 8 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-46, und dem Senatsbeschluss der Universität Koblenz-Landau Nr. 27/2021 vom 14. Dezember 2021 hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 16. November 2022 die folgende Satzung über die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
- § 2 Inkrafttreten

**§ 1**

**Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin  
oder außerplanmäßiger Professor**

(1) Das kollegiale Präsidium kann

1. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden bei mindestens 4-jährigen Bewährung in Forschung und Lehre oder nach Ablauf ihrer Amtszeit bei entsprechender Bewährung in Forschung und Lehre,
2. Habilitierten auf Grund mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre nach der Habilitation, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz oder an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss,
3. anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a HochSchG erfüllen, nach mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz oder an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss,
4. herausragenden Künstlerinnen und Künstlern nach mindestens 4-jähriger Lehrtätigkeit, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz oder an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss,

auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie weiterhin an der Universität lehren. Bei der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an andere Personen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 muss der Nachweis habitationsadäquater Leistungen durch zwei auswärtige Gutachten erbracht werden. In diesen Gutachten ist insbesondere zum Zeitpunkt des Vorliegens der habitationsadäquaten Leistungen Stellung zu nehmen. Sofern in den Gutachten unterschiedliche Zeitpunkte genannt werden, ist der spätere Zeitpunkt der früheste Beginn der Bewährungszeit nach Satz 1 Nr. 3.

(2) Die Beurteilung der Bewährung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs. Das Verfahren zur Erarbeitung eines Vorschlags erfolgt anhand der in Absatz 4 aufgeführten Unterlagen

- a) durch den Fachbereichsrat oder
- b) einen Ausschuss ohne Entscheidungskompetenz zur Vorbereitung der Entscheidung des Fachbereichsrats oder
- c) einen Ausschuss mit Entscheidungskompetenz.

Im letztgenannten Fall müssen diesem Ausschuss mehrheitlich Mitglieder der Gruppeder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied der sonstigen Gruppen angehören (§ 72 Abs. 2 HochSchG). In besonderen Fällen kommt auch die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses nach § 89 HochSchG in Betracht.

(3) Im Falle einer Umhabilitation können Bewährungszeiten in Forschung und Lehre, die vor der Umhabilitation an einer anderen Universität erbracht wurden, mit angerechnet werden, sofern von der abgebenden Universität ein Gutachten über die Lehrleistung der Kandidatin oder des Kandidaten vorgelegt wird und eine Mindestzeit von zwei Jahren an der Universität Koblenz oder an der Universität Koblenz-Landau erbracht wurde.

(4) Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ist ferner

1. die Vorlage mindestens eines internen Gutachtens über die Lehrleistungen unter Berücksichtigung der Voten der Studierenden sowie ein externes Gutachten über die Forschungsleistungen. Die letztgenannte Voraussetzung gilt nicht für die Verleihung der Bezeichnung an herausragende Künstlerinnen und Künstler
2. eine Auflistung der im Bewährungszeitraum abgehaltenen Lehrveranstaltungen (mit Titel und Veranstaltungsart sowie geordnet nach Semestern)
3. die Vorlage eines Schriftenverzeichnisses, welches alle im Bewährungszeitraum erstellten Veröffentlichungen enthält. Dies gilt nicht für die Verleihung der Bezeichnung an herausragende Künstlerinnen und Künstler
4. eine abschließende Begründung des Ausschussvorsitzenden bzw. des Dekans, in der sämtliche für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ relevanten Informationen enthalten sind
5. die Befassung des jeweiligen Fachbereichsrats entsprechend § 86 Abs. 2 Nr. 11

HochSchG je nach Ausgestaltung des Verfahrens, d. h. Beschlussfassung oder zustimmende Kenntnisnahme vom Vorschlag eines Ausschusses mit eigener Entscheidungskompetenz

6. die zustimmende Stellungnahme des Senats.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft, frühestens am 01. Januar 2023.

Koblenz, den 6. Dezember 2022

Prof. Dr. Stefan Wehner  
Vizepräsident für Koblenz